

Förderverein Clavier-Salon Göttingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Orientierung des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein Clavier-Salon Göttingen*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 6.7.2013 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird erreicht durch:

1. Die Veranstaltung von Konzerten mit Nachwuchskünstlern

In Kooperation mit dem *Clavier-Salon Göttingen* veranstaltet der Verein Konzerte, in denen Nachwuchskünstler auftreten. Nachwuchskünstler, die z.B. meist an der *Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover* studieren, sollen in der Zeit ihrer Ausbildung die Gelegenheit erhalten, in öffentlichen Auftritten Erfahrungen zu sammeln und sich auf ihre berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Als Nachwuchskünstler gelten Künstlerinnen und Künstler in der Zeit ihrer Hochschulausbildung; diese endet mit dem Abschlussexamen.

2. Die Veranstaltung von Konzerten für Kinder und Jugendliche

In Kooperation mit dem *Clavier-Salon Göttingen* veranstaltet der Verein Konzerte für Kinder und Jugendliche. Diese sollen ihrem Alter gemäß in pädagogisch und didaktisch geeigneter Weise in die klassische Musik eingeführt werden. Der Verein macht zu diesem Zweck bei Elternabenden in den Kindergärten diese Veranstaltungen bekannt und legt die pädagogischen Ziele der Kinderkonzerte dar. Es soll damit erreicht werden, dass Kindergartengruppen zusammen mit ihren Erzieherinnen diese Veranstaltungen im *Clavier-Salon Göttingen* besuchen.

In den Schulen nimmt der Verein Verbindung mit den jeweiligen Musiklehrerinnen und Musiklehrern auf und stellt ihnen die pädagogischen Ziele der Kinder- und Jugendkonzerte vor. Erreicht werden soll auch hier, dass Schulklassen zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern die Konzerte als Teil des Musikunterrichts aufsuchen und so die klassische Musik auf anschauliche Weise und in einer ansprechenden Umgebung erfahren. Sie sollen auch auf diese Weise erfahren, dass neben der allgegenwärtigen Rock- und Popmusik die klassische Musik, insbesondere die vermeintlich schwer zugängliche Kammermusik, eine nicht weniger reizvolle Art der Musik darstellt - sofern sie in geeigneter Weise nahegebracht wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirt-

schaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
2. bei natürlichen Personen durch Tod
3. bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation
4. durch Ausschluss. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses offen; in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt. Stimmberechtigt sind volljährige Vereinsmitglieder.
- b) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen und unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Die Stimmen können nicht übertragen werden, eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- c) Eine Beschlussfassung kann auch durch ein schriftliches Umlaufverfahren – per E-Mail oder Post – gefasst werden. Dabei gilt die in b) festgesetzte Frist. Ein Beschluss ist dann zustande gekommen,

wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gefunden hat und die Zustimmungserklärungen beim Vorsitzenden eingegangen sind.

- d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahlen der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Beitrag und Beitragshöhe
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren gemäß § 5,4
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus sich heraus einen Protokollführer.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern zeitnah durch Post oder E-Mail zu übersenden, mit der Übersendung ist der Vorstand berechtigt, eine Einspruchsfrist gegen das Protokoll festzusetzen. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist gilt das Protokoll als genehmigt.
- g) Eine außerhalb der normalen Amtszeit von zwei Jahren erwünschte Neuwahl des Vorstands kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten, jeder allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende an seiner Tätigkeit gehindert ist.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- e) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- f) Ein Vorstandsabschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Entscheidungen nach den §§ 4 und 5,4 dieser Satzung

- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Entlastungsantrag gemäß § 7, Nr. 1 d, Spiegelstrich 2 zu stellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Jugend musiziert Niedersachsen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung hat am 6.7.2013 im Clavier-Salon Göttingen, Stumpfbiel 4, getagt und eine vorläufige Satzung angenommen.

Anwesend waren 13 Personen; die Namen der Anwesenden sind im Originalprotokoll notiert.

Die Änderung der Satzung vom 6.7.2013 zu der hier vorliegenden Form haben die Mitglieder in einer außerordentlichen Versammlung am 23.10.2013 beschlossen. An der Abstimmung beteiligt waren 19 Personen; die Namen der Anwesenden sind im Originalprotokoll notiert.

Die Änderung der Satzung vom 23.10.2013 zu der hier vorliegenden Form haben die Mitglieder in einer außerordentlichen Versammlung am 20.1.2014 beschlossen. An der Abstimmung beteiligt waren 17 Personen; die Namen der Anwesenden sind im Originalprotokoll notiert. Die Zustimmung zu dieser Satzung erfolgte einstimmig.